



# Mittelfränkischer Schulanzeiger



Amtliche Mitteilungen der Regierung von Mittelfranken

86. Jahrgang

Ansbach, 3. Dezember 2018

Nr. 12



**Wenn Weihnachten das Fest der Liebe ist,  
warum ist dann Weihnachten nur an Weihnachten?**

(Engelbert Schinkel)

Wir wünschen Ihnen frohe und gesegnete Feiertage und einen guten Wechsel in ein neues Jahr, das Ihnen Zufriedenheit, Gesundheit, Glück und viel Weihnachten bringen möge.

Es grüßt Sie herzlich

Handwritten signature of Johannes-Jürgen Saal.

Johannes-Jürgen Saal  
Bereichsleiter Schulen

## **Gedanken zum Jahreswechsel 2018/2019**

Sie, sehr verehrte Lehrkräfte und Schulleiter, arbeiten trotz teils nicht einfacher Bedingungen täglich mit Engagement und Herzblut daran, unsere Schülerinnen und Schüler für das Leben zu prägen. Hierfür spreche ich Ihnen meinen herzlichen Dank aus – verbunden mit der Bitte, auch im kommenden Jahr Ihre Bemühungen in bewährter Art und Weise fortzusetzen.

Auch die zahlreichen Ehrenamtlichen, die sich unter anderem im Elternbeirat, als Schulförderer, als Lesepaten oder Hausaufgabenhilfen engagieren, leisten dabei wertvolle und willkommene Unterstützung. Sie sorgen ebenfalls dafür, dass unsere Schülerinnen und Schüler als gut ausgebildete und starke Persönlichkeiten in unsere Gesellschaft entlassen werden und gestaltend auf sie einwirken können. Dafür auch in diesem Jahr meinen aufrichtigen Dank!

Ebenso gilt den Damen und Herren von der Schulaufsicht meine Anerkennung und mein Dank für ihr hoch engagiertes Wirken.

Neben dem Dank will ich auch zurückblicken auf einige Themen, die uns in den vergangenen Wochen und Monaten schwerpunktmäßig beschäftigt haben:

Die Implementierung des LehrplanPlus in unseren Mittelschulen setzt sich fort. Nun wird - den Anforderungen der Zeit entsprechend - ein neues Pflichtfach der Mittelschule, das Unterrichtsfach Informatik, eingerichtet.

Um den Herausforderungen der zunehmenden Digitalisierung gerecht zu werden und die Schüler auf die veränderte Arbeits- und Lebenswelt vorzubereiten, wird intensiv an passgenauen Konzepten zur Medienerziehung in den Schulen gearbeitet. Hier geht es aber nicht nur um eine möglichst umfangreiche Ausstattung mit technischen Geräten, sondern vorrangig um die Frage, was geschieht im Unterricht bei der digitalen Bildung.

Die Förderstellen für Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen der Mathematik wurden an allen Schulämtern eingerichtet und deren Angebot soll nun sukzessive ausgebaut werden.

Die „Musikalischen Grundschule“ hat sich als ein wertvoller Baustein in der musischen Bildung etabliert und zeigt vielen Schülerinnen und Schülern, wie viel Freude das eigen Musizieren machen kann.

Die Inklusionsberatungsstellen an den Staatlichen Schulämtern sind ein fester Bestandteil der unabhängigen Beratung von Eltern, Kolleginnen und Kollegen geworden, der die Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Grund- und Mittelschulen immer mehr zur Normalität werden lässt.

Die Erhebung und Verarbeitung der allgemeinen statistischen Schuldaten mit dem neuen Schulverwaltungsprogramm im Grund- und Mittelschulbereich, stellt nach wie vor eine große Herausforderung an die Schulleitungen und Schulämter dar. Durch hohe Professionalität und den eindrucksvollen Einsatz aller an der Umsetzung Beteiligter, konnte die Herausforderung aber gemeistert werden.

Die Zahl neuer Migranten und Asylbewerber nahm deutlich ab. Dennoch stehen die Lehrerinnen und Lehrer bei der Förderung und Integration der Kinder weiterhin vor großen Herausforderungen. Die aus den Übergangsklassen hervorgegangenen Deutschklassen bieten durch die erweiterte Sprachförderung im Rahmen der Lern- und Sprachpraxis die Chance einer schnelleren und besseren Integration.

Die ausreichende Versorgung der Schulen mit Lehrkräften stellte die Schulaufsicht, die Schulleitungen und die Kollegien auch in 2018 vor eine große Herausforderung. Diese wurde durch die Einbeziehung und Zweitqualifikation von Kolleginnen und Kollegen aus anderen Schularten weitgehend gemeistert.

Wir freuen uns über diese Erfolge im Jahr 2018.

Viel Neues erwartet uns im Jahr 2019. Manches ist absehbar, anderes entwickelt sich erst und wird auch von jeder Kollegin und jedem Kollegen mit gestaltet. Dies gilt besonders für die konkrete Umsetzung im Unterricht. Es ist an uns, was wir im Sinne der uns anvertrauten Schülerinnen und Schüler daraus machen. Ich blicke zuversichtlich in die Zukunft.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein neues Jahr in Zufriedenheit, Glück und Freude.

Jhr  
Th. Bauer

Dr. Thomas Bauer  
Regierungspräsident

Seite

**Inhalt****Stellenausschreibungen**

- 251 Ausschreibung von freien und voraussichtlich freiwerdenden Funktionsstellen in der Schulleitung an staatlichen Grundschulen und Mittelschulen
- 255 Ausschreibung einer Stelle für das Amt einer Beratungsrektorin/eines Beratungsrektors der BesGr. A 14 (Schulpsychologin/Schulpsychologe) an Grund- und Mittelschulen im Regierungsbezirk Mittelfranken
- 256 Ausschreibung einer Stelle in der Fachberatung für Informatik an Grundschulen und Mittelschulen im Bereich des Staatlichen Schulamts im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim
- 257 Neubesetzung einer Stelle an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen
- 260 Frei werdende Stellen in der Schulaufsicht
- 260 Regierungsbezirksübergreifende Stellenausschreibungen

**Aus-, Fort- und Weiterbildung**

- 261 Fernstudium „Katholische Religionslehre“ für Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen in Bayern

**Verschiedenes**

- 261 Sondermaßnahme zur Sicherung des Lehrernachwuchses an beruflichen Schulen zum Schuljahr 2019/2020; Zulassung von Masterabsolventen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) der Fachrichtungen Elektrotechnik, Maschinenbau und Bautechnik zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen für September 2019
- 262 Aufgaben des Bayerischen Landesamts für Schule
- 264 Verordnung über die Unterrichtspflichtzeit in Bayern (Unterrichtspflichtzeitverordnung - BayUPZV)

**Nichtamtlicher Teil**

- 269 Rezensionen

## Stellenausschreibungen

### **Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber:**

Sie werden gebeten, bei ihren Bewerbungsunterlagen grundsätzlich auf die Vorlage von Bewerbungsmappen, Kunststoffheftern, Prospekthüllen etc. zu **verzichten**.

Da die eingereichten Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden, wird gebeten, der Bewerbung **ausschließlich Kopien** von Zeugnissen, Urkunden, Zertifikaten, Fortbildungsnachweisen usw. beizufügen.

### **Hinweis zu den Datenschutzbestimmungen:**

Die von Ihnen im Rahmen des Stellenbesetzungsverfahrens eingereichten Unterlagen werden von der Regierung von Mittelfranken unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter

[http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg\\_abt/abt5/DSGVO\\_RMFR\\_Bereich\\_4.pdf](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt5/DSGVO_RMFR_Bereich_4.pdf)

## **Ausschreibung von freien und voraussichtlich freiwerdenden Funktionsstellen in der Schulleitung an staatlichen Grundschulen und Mittelschulen**

Staatliches Schulamt und Schule	Schulnummer	Schulart	Schülerzahl	Planstelle	Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ)
---------------------------------	-------------	----------	-------------	------------	--------------------------------------

### **Staatliches Schulamt im Landkreis Ansbach**

Grundschule Dombühl-Weißenkirchberg	6714	Grundschule	86	Rektorin/Rektor	A 13 + AZ <sup>1</sup> (203,05 €)
-------------------------------------	------	-------------	----	-----------------	--------------------------------------

### 2. Ausschreibung

#### **Voraussetzungen:**

Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und mehrjährige Erfahrungen in der Grundschule

#### **Erwünscht:**

Erfahrungen in der Beschulung von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache

### **Staatliches Schulamt im Erlangen-Höchstadt**

Grundschule Adelsdorf	6602	Grundschule	299	Rektorin/Rektor	A 14
-----------------------	------	-------------	-----	-----------------	------

#### **Voraussetzungen:**

Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und mehrjährige Erfahrungen in der Grundschule

#### **Erwünscht:**

Erfahrungen in Organisation und Durchführung der offenen/gebundenen Ganztagschule

#### **Ergänzender Hinweis zur Schule:**

Ganztagsbetreuung

---

Staatliches Schulamt und Schule	Schul- nummer	Schulart	Schüler- zahl	Planstelle	Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ)
---------------------------------------	------------------	----------	------------------	------------	--

---

**Staatliches Schulamt im Landkreis Roth**

Grundschule Schwanstetten	6939	Grundschule	247	Rektorin/Rektor	A 14
------------------------------	------	-------------	-----	-----------------	------

## 2. Ausschreibung

**Voraussetzungen:**

Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und mehrjährige Erfahrungen in der Grundschule

---

Amtszulagen (Stand: 01.01.2018):  $AZ^1 = 203,05 \text{ €/AZ}^2 = 262,20 \text{ €}$

**Zur Beachtung:**

- 1. Die Ausschreibungen erfolgen vorbehaltlich des tatsächlichen Freiwerdens der Planstellen bzw. vorbehaltlich der Zuweisung entsprechender Planstellen.**
- 2. Es muss mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass Beförderungsstellen aus dienstlichen Gründen besetzt werden müssen bzw. dass Stellen infolge schulorganisatorischer Gründe oder wegen Rückgangs der Schülerzahlen nicht mehr besetzt werden können bzw. die Schülerzahl eine andere Bewertung der Beförderungsstelle erforderlich macht.**
- 3. Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, kann die/der erfolgreiche Bewerberin/Bewerber zum maßgeblichen Beförderungszeitpunkt nur dann entsprechend befördert werden, wenn diese Schülerzahl zum Ernennungszeitpunkt nach der letzten amtlichen Statistik (Stichtag 01.10.) und der aktualisierten Prognose der Schülerzahlen noch vorliegt.** Bei der Neubesetzung einer Funktionsstelle (Ausschreibung) ist eine nachhaltige Sicherung der Schülerzahl gegeben, wenn diese in den nächsten drei Schuljahren ab Ausübung der Funktion nach der letzten amtlichen Statistik (Stichtag 01.10.) voraussichtlich vorliegt. Zum möglichen Ernennungs- bzw. Beförderungszeitpunkt muss die erforderliche Schülerzahl nach der letzten amtlichen Statistik (Stichtag 01.10.) und der aktualisierten Prognose der Schuljahre nach Satz 2 noch vorliegen.

Die Ausschreibungen erfolgen seit 01.01.2011 nach folgenden Einstufungen:

<i>Grundschulen, Mittelschulen Zahl der Schülerinnen und Schüler</i>	<i>Amtsbezeichnung</i>	<i>Besoldungsgruppe und Amtszulage</i>
... bis einschließlich 180	Rektorin/Rektor	A 13 + AZ <sup>1</sup>
... mehr als 180 bis zu 360	Rektorin/Rektor Konrektorin/Konrektor	A 14 A 13 + AZ <sup>1</sup>
... mehr als 360 bis zu 540	Rektorin/Rektor Konrektorin/Konrektor	A 14 + AZ <sup>1</sup> A 13 + AZ <sup>2</sup>
... mehr als 540	Rektorin/Rektor Konrektorin/Konrektor 2. Konrektorin/2. Konrektor	A 14 + AZ <sup>1</sup> A 13 + AZ <sup>2</sup> A 13 + AZ <sup>1</sup>

Amtszulagen (Stand: 01.01.2018): AZ<sup>1</sup> = 203,05 €/AZ<sup>2</sup> = 262,20 €

4. Die Bewerberin/Der Bewerber muss die in den jeweils geltenden Beförderungsrichtlinien genannten Voraussetzungen erfüllen. Auf die „Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke“, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. März 2011 Nr. IV.5 - 5 P7010.1 - 4.23489 (KWMBI Nr. 8/2011, S. 63), wird hingewiesen.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf **Nr. 5.5 (Erforderliche dienstliche Beurteilungen)** der o. a. Beförderungsrichtlinien verwiesen. Danach ist für die Beförderung in Funktionsämter Voraussetzung, dass in der aktuellen dienstlichen Beurteilung eine entsprechende **Verwendungseignung** vergeben wurde und die vorgeschriebene Mindestanforderung bei der **Bewertungsstufe** vorliegt. Die jeweils erforderliche Bewertungsstufe (Prädikat) bitten wir, den o. g. Beförderungsrichtlinien zu entnehmen.

Das **Auswahlverfahren** für ausgeschriebene Funktionsstellen erfolgt nach dem Leistungsprinzip, d. h. nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 16 Leistungslaufbahngesetz - LlbG). Bei Gleichstand mehrerer Bewerberinnen/Bewerber erfolgt die Auswahlentscheidung nach Durchführung eines strukturierten Personalauswahlgesprächs, zu dem die Bewerberinnen/Bewerber dann durch die Regierung von Mittelfranken eingeladen würden.

Bei einer **2. Ausschreibung** kann eine Ausnahme von der erforderlichen Bewertungsstufe gemacht werden, sofern die erforderliche Verwendungseignung vorliegt, an der unverzüglichen Besetzung der Stelle ein dienstliches Interesse besteht und die Bewerberin bzw. der Bewerber im Übrigen für die Wahrnehmung der Funktion fachlich geeignet erscheint.

Bei einer **2. Ausschreibung des Amtes Rektorin/Rektor der BesGr. A 14** kann das Erfordernis einer dreijährigen Tätigkeit in der Besoldungsgruppe A 13 + AZ bis zu 12 Monate unterschritten werden. Bewerben können sich daher auch Lehrkräfte, die eine mindestens zweijährige Tätigkeit in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 + AZ aufzuweisen haben. Die Regierung behält sich vor, im Einzelfall eine entsprechende Ausnahme von den Beförderungsrichtlinien zuzulassen.

5. **Eine Beförderung ist erst möglich, wenn eine entsprechende Planstelle zur Verfügung steht.** Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die Inanspruchnahme von Altersteilzeit durch Funktionsinhaber eintretende Stellensperre auf alle neu zu besetzenden Ämter gleicher Wertigkeit und gleicher Funktion verteilt werden muss, unabhängig davon, ob im konkreten Fall die Vorgängerin/der Vorgänger Altersteilzeit beansprucht hatte. Die Wartezeit bis zur Beförderung wird sich dadurch in der Regel über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre hinaus verlängern.

6. Es ist zu beachten, dass ein Lehrerwechsel im Grund- und Mittelschulbereich während des Schuljahres nach Möglichkeit vermieden werden soll. Versetzungen auf Funktionsstellen werden deshalb so weit wie möglich mit Wirkung vom Schuljahresbeginn vorgenommen.
7. Es wird erwartet, dass eine Wohnung am Schulort selbst oder in unmittelbarer Umgebung genommen wird.
8. Umzugskostenvergütung nach dem Bayer. Umzugskostengesetz (BayUKG) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist. Den Bewerberinnen/Bewerbern wird empfohlen, sich vor Abgabe der Bewerbung über die bei den ausgeschriebenen Stellen vorliegenden Wohnungsverhältnisse zu erkundigen.
9. Die ausgeschriebenen Funktionsstellen sind eingeschränkt teilzeitfähig. Eine Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit ist bei Schulleiterinnen/Schulleitern nur um bis zu vier Wochenstunden (bzw. drei Wochenstunden, falls in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos), bei Schulleiterstellvertreterinnen/Schulleiterstellvertretern nur um bis zu sechs Wochenstunden (bzw. fünf Wochenstunden, falls in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos) möglich. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung ihrer Unterrichtspflichtzeit im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung ihrer Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen müssen.
10. Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.
11. Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung (Schulleiterin/Schulleiter, ständige oder weitere Vertretung der Schulleiterin/des Schulleiters) ist ausgeschlossen, wenn Angehörige im Sinne des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) an der betreffenden Schule tätig sind. Dies gilt nicht, wenn Angehörige sich für den Fall der Auswahl der Bewerberin/des Bewerbers, zu dem die Angehörigeneigenschaft besteht, mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden erklärt haben und die Wegversetzung möglich ist.

Dazu ist im Formular "Bewerbung um eine Funktionsstelle" eine entsprechende **Erklärung** abzugeben; siehe nachfolgende „Wichtige Hinweise zu den Bewerbungsunterlagen“.

12. Gilt nur für ausgeschriebene Schulleiterstellen:  
Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.2006 (KWMBI I Nr. 2/2007, Seite 7), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist, bzw. auf Nr. 5.4 der o. a. Beförderungsrichtlinien vom 18.03.2011 (Erforderliche Qualifikation von Führungskräften).  
Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von **Schulleiterinnen und Schulleitern** ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen; siehe nachfolgende „Wichtige Hinweise zu den Bewerbungsunterlagen“.
13. **Vorlagetermine:**
  - a) Bewerberinnen/Bewerber reichen ihre Bewerbung bei dem für sie zuständigen Staatlichen Schulamt ein bis: **21. Dezember 2018**
  - b) Das Staatliche Schulamt leitet die Bewerbung an das für die ausgeschriebene Schulstelle zuständige Staatliche Schulamt weiter bis: **9. Januar 2019**



- c) Termin bei der Regierung mit Formblatt (Sammelvorlage) oder Fehlanzeige durch das für die ausgeschriebene Stelle zuständige Staatliche Schulamt: **15. Januar 2019**

#### **Wichtige Hinweise zu den Bewerbungsunterlagen:**

Als Deckblatt zu Ihrer individuellen Bewerbung verwenden Sie bitte ausschließlich das bayernweit einheitliche Formblatt "**Bewerbung um eine Funktionsstelle**" das vom bayerischen Formularserver heruntergeladen werden kann.

[https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rvs/b4/40.2/rvs\\_40.2-002/index?caller=332413184674](https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rvs/b4/40.2/rvs_40.2-002/index?caller=332413184674)

Erfassen Sie die besuchten führungsrelevanten Fortbildungen zum Modul A bitte ausschließlich auf dem bayernweit einheitlichen Formblatt "**Portfolioübersicht – zur Vorqualifikation als Schulleiterin/Schulleiter – Modul A**" das vom bayerischen Formularserver heruntergeladen werden kann und fügen Sie es als Deckblatt den Teilnahmenachweisen (bitte Kopien vorlegen) bei.

[https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rvs/b4/40.2/rvs\\_40.2-062/index?caller=332413184674](https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rvs/b4/40.2/rvs_40.2-062/index?caller=332413184674)

Beide Formblätter finden Sie unter den angegebenen Internetadressen.

Johannes-Jürgen Saal, Abteilungsdirektor

#### **Ausschreibung einer Stelle für das Amt einer Beratungsrektorin/eines Beratungsrektors der BesGr. A 14 (Schulpsychologin/Schulpsychologe) an Grund- und Mittelschulen im Regierungsbezirk Mittelfranken**

#### **Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 29. Oktober 2018 Gz. 40.1-5046-2-9**

Im Regierungsbezirk Mittelfranken ist eine Stelle einer Beratungsrektorin/eines Beratungsrektors (Schulpsychologin/Schulpsychologe) der BesGr. A 14 für die Schulberatung an Grund- und Mittelschulen zum 01.02.2019 zu besetzen. Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

**Der Dienstbereich erstreckt sich auf den gesamten Regierungsbezirk Mittelfranken.**

Auf die "Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke" (KMBek vom 18. März 2011 Az. IV.5-5 P 7010.1 - 4.23 489, KWMBI Nr. 8/2011, S. 63) wird hingewiesen.

Abweichend von Nr. 5.5.1.3 Buchst. c) und d) der o. g. Beförderungsrichtlinien ist eine Beförderung von Schulpsychologinnen/Schulpsychologen zu Beratungsrektorinnen/Beratungsrektoren der BesGr. A 14 möglich:

- für Lehrkräfte mit entsprechender Lehrbefähigung Grund- oder Mittelschule mit abgeschlossenem Zweitstudium der Psychologie von mindestens vier Semestern **und**
- für Lehrkräfte, die das Studium für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Mittelschulen durch das Studium der Psychologie mit schulpseudologischen

Schwerpunkt, das an die Stelle eines Unterrichtsfaches getreten ist, erweitert haben.

**Neben den oben genannten Voraussetzungen wird weiterhin vorausgesetzt:**

- die Tätigkeit als Koordinatorin bzw. Koordinator für die Schulberatung an Grund- und Mittelschulen  
**und**
- mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB) als Beratungsrektorin bzw. Beratungsrektor der BesGr. A 13 + AZ in der aktuellen dienstlichen Beurteilung.

Die Aufgaben der Schulberatung ergeben sich aus Art. 78 Abs. 1 BayEUG und der KMBek „Schulberatung in Bayern“ vom 29. Oktober 2001 (KWMBI I Nr. 22/2001, S. 454).

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Stelle ist grundsätzlich teilzeitfähig, sofern dienstliche Belange nicht berührt werden.

Termine:

1. Bewerberinnen/Bewerber reichen ihr Gesuch unter Beigabe entsprechender Nachweise auf dem Dienstweg bei dem für sie zuständigen Staatlichen Schulamt bis spätestens **21. Dezember 2018** ein.
2. Die Staatlichen Schulämter leiten die Bewerbungen bis **31. Dezember 2018** an die Regierung von Mittelfranken weiter und fügen eine auf die angestrebte Verwendung bezogene persönliche und fachliche Würdigung der Bewerberin/des Bewerbers bei.

**Johannes-Jürgen Saal**, Abteilungsdirektor

## **Ausschreibung einer Stelle in der Fachberatung für Informatik an Grundschulen und Mittelschulen im Bereich des Staatlichen Schulamts im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. November 2018  
Gz. 40.2-5145-2-55**

Im Bereich des Staatlichen Schulamts im **Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim** ist die Stelle einer Fachberatung für Informatik an Grundschulen und Mittelschulen zu besetzen. Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Lehrerinnen und Lehrer mit der Lehrbefähigung (I. und II. Lehramtsprüfung) für das Lehramt an Grundschulen, Haupt-/Mittelschulen oder Volksschulen, die besondere Fähigkeiten im Bereich der Informatik aufweisen und mehrjährige, aktuelle Erfahrungen im Bereich der EDV an Grundschulen bzw. an Haupt-/Mittelschulen nachweisen können. Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, dies in ihrer Bewerbung zu dokumentieren.

Vorausgesetzt werden in diesem Zusammenhang umfangreiche, schulelevante EDV-Kenntnisse bzgl. Hard- und Software, vertiefte Kenntnisse im Schulverwaltungsprogramm ASV sowie Erfahrungen im Hinblick auf die Nutzung neuer Medien im Unterricht. Erwünscht ist darüber hinaus die Bereitschaft zur Qualifizierung im Rahmen von Fortbildungslehrgängen SCHULNETZ.

Zum Aufgabenbereich gehören unter anderem die Beratung von Schulen und Kolleginnen/Kollegen, die Organisation von lokalen Fortbildungsveranstaltungen sowie die aktive Mitarbeit (u. a. Lehrgangsführung, Referententätigkeit) im Arbeitskreis Fachberater für Informatik in Mittelfranken.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Dienstort an einer Schule im Bereich des Staatlichen Schulamts im Landkreis Neustadt a. d.

Aisch-Bad Windsheim liegen muss. Bei Bewerbungen von außerhalb wird die Bereitschaft vorausgesetzt, den Dienstsitz an eine Schule innerhalb dieses Dienstbereichs zu verlegen.

Die Fachberaterin/Der Fachberater erhält für ihre/seine Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziff. 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grundschulen und Hauptschulen vom 10. Mai 1994 (KWMBI 1 S. 136) und den hier zu ergangenen Änderungen.

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die „Dienstanweisung für die Fachberatung bei den Staatlichen Schulämtern“ (KWMBek vom 08.05.1995 Nr. IV/5-P7027-4/47789, KWMBI I S. 205).

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Stelle ist grundsätzlich teilzeitfähig, sofern keine dienstlichen Gründe entgegenstehen.

Termine:

1. Lehrkräfte reichen ihre aussagekräftige Bewerbung über die Schulleitung bis **21. Dezember 2018** bei dem für sie zuständigen Staatlichen Schulamt ein. Falls geboten, ist der Bewerbung eine Erklärung beizufügen, dass mit einer Versetzung in den vorgenannten Dienstbereich Einverständnis besteht.
2. Das Staatliche Schulamt leitet ggf. die Bewerbung mit einer Stellungnahme bis **9. Januar 2019** an das für die ausgeschriebene Stelle zuständige Staatliche Schulamt weiter.
3. Termin bei der Regierung (Sammelvorlage) oder Fehlanzeige: **15. Januar 2019**.

**Johannes-Jürgen Saal**, Abteilungsleiter

## Neubesetzung einer Stelle an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 5. November 2018, Az. IV.10-BP4113-3.65 774 (KWMBEibl. Nr. 13\*/2018, Seite 301\*)**

Zum 18. Februar 2019 ist an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen (ALP) die Stelle in der Organisationseinheit

### 5.5: E-Learning-Kompetenzzentrum (Führungskräftefortbildung)

schulartübergreifend – befristet auf sechs Jahre - neu zu besetzen. Die Tätigkeit erfolgt zunächst im Rahmen einer Abordnung. Eine spätere Versetzung und Beförderung entsprechend den jeweils gültigen Beförderungsrichtlinien, derzeit bis zur Besoldungsgruppe **A 15**, ist möglich.

#### Anforderungsprofil:

Bewerberinnen können sich beim Freistaat Bayern verbeamtete Lehrkräfte in der Besoldungsgruppe A 13, A 13 + AZ, A 14 oder A 14 + AZ mit der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik, an Realschulen, Gymnasien oder Beruflichen Schulen mit hinreichend Berufserfahrung nach der Verbeamtung auf Lebenszeit.

Vorausgesetzt werden:

- Eine entsprechend gute wissenschaftliche und pädagogische Qualifikation sowie ein Gesamtprädikat in der letzten dienstlichen Beurteilung von „UB“ oder besser
- Gute Kenntnisse in der Gestaltung digitaler Lehr- und Lernarrangements

Wünschenswert sind ferner:

- Eine wissenschaftliche Zusatzqualifikation mit erfolgreichem Abschluss im Bereich der Medienpädagogik oder fundierte wissenschaftliche Qualifikationen im Bereich der Medieninformatik
- Erfahrungen in der Lehrerfortbildung, insbesondere im Bereich „Digitaler Bildung“
- Ein Nachweis des Besuchs führungsrelevanter Fortbildungen

Zudem werden folgende überfachliche Qualifikationen vorausgesetzt:

- ein überdurchschnittlich hohes Maß an Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft
- Kenntnis neuer Formen des Lehrens und Lernens sowie konzeptionelle Vorstellungen zur Weiterentwicklung der zentralen und regionalen Lehrerfortbildung in Bayern (schulartübergreifend)
- Fähigkeit zur selbstständigen Arbeit, insbesondere auch bei der Übernahme organisatorischer Planungsaufgaben
- ein sicheres und angemessenes Auftreten vor Gruppen
- ein hohes Maß an Teamfähigkeit
- Aufgeschlossenheit für aktuelle fachliche, pädagogische und bildungspolitische Themen, insbesondere der Personalführung, Schulentwicklung und Qualitätssicherung
- Sicherheit im Umgang mit gängigen Office-Programmen
- Bereitschaft, sich in neue Aufgabengebiete sowie akademiespezifische Anwenderprogramme und Verwaltungsabläufe einzuarbeiten

In den Fällen, in denen mehrere Bewerberinnen und Bewerber die Ausschreibungsbedingungen erfüllen und nach dem Ergebnis der dienstlichen Beurteilungen im Hinblick auf das jeweilige Statusamt im Wesentlichen gleich geeignet sind, wird ein strukturiertes Auswahlgespräch durchgeführt, dessen Ergebnis dann der Auswahlentscheidung zugrunde gelegt wird.

**Aufgabenbeschreibung:**

Planung, Konzeption, Organisation, Durchführung (inkl. eigener Lehrtätigkeit) und Evaluation von Präsenz-, Online- und Blended-Learning-Lehrgängen unter Berücksichtigung des aktuellen Schwerpunktprogramms für die bayerische Lehrerfortbildung in folgenden Bereichen bzw. für folgende Zielgruppen:

- Inhaltliche und mediendidaktische Weiterentwicklung der Dienstleistungen und der Lehrgangsangebote des E-Learning-Kompetenzzentrums im Bereich der Fortbildung von Führungskräften (A/B/C-Module) aller Schularten

- Technische Umsetzung online-gestützter Fortbildungsangebote, insbesondere unter Einsatz von Learning-Management-Systemen, Web-Konferenzsystemen und Autorenwerkzeugen
- Konzeption und Entwicklung von Blended-Learning-Lehrgängen im Bereich der Fortbildung von Führungskräften in Zusammenarbeit mit entsprechenden Organisationseinheiten der Akademie Dillingen
- Mitwirkung bei der konzeptionellen Weiterentwicklung des Führungskräftelehrgangs „Schule verantwortlich mitgestalten“ in Kooperation mit der regionalen Lehrerfortbildung
- Beiträge zur Entwicklung einer zukunftsorientierten Medienkompetenz in der Fortbildung von Führungskräften aller Schularten

Zu den weiteren Aufgaben des zukünftigen Akademiereferenten/der zukünftigen Akademiereferentin gehören unter anderem:

- Entwicklung von Konzepten zur landesweiten Umsetzung und Multiplikation von Lehrgangsinhalten
- Fachliche und methodisch-didaktische Beiträge im Rahmen von Präsenz- und Online-Fortbildungen zu den o. g. Themen
- Abstimmung des Fortbildungsangebotes, insbesondere mit der Regionalen Lehrerfortbildung (RLFB)
- Kooperation und Kontaktpflege mit den entsprechenden Referaten des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sowie des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung, mit Hochschulen, Verbänden und der Wirtschaft sowie weiteren Kooperationspartnern
- Veröffentlichungen im Zusammenhang mit eigenen Lehrgängen
- Kontaktpflege zur Fach- und Verbandspresse

Es wird erwartet, dass der Wohnort der Bewerberin bzw. des Bewerbers eine angemessene Präsenz am Dienort gewährleistet. Die Stelle ist grundsätzlich teilzeitfähig, sofern der Dienstbetrieb sichergestellt ist. Schwerbehinderte Personen werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt. Gemäß Art. 7 Abs. 3 BayGlG werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Der Bewerbung ist eine aktuelle dienstliche Beurteilung beizulegen. Gegebenenfalls ist vom Dienstvorgesetzten eine Anlassbeurteilung zu erstellen (vgl. hierzu Abschnitt A Nr. 4.5 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte an Schulen in Bayern vom 7. September 2011 (KWMBI. S. 306), geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 15. Juli 2015 (KWMBI. S. 121)).

Für weitere Auskünfte steht Herr OStR Hofrichter (Tel.: 089/2186-2138) gerne zur Verfügung.

Aussagekräftige Bewerbungen (bitte ohne Bewerbungsmappe/Kunststoffhefter) sind unter Vorlage der vollständigen Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Kopie der Zeugnisse der beiden Staatsprüfungen, Kopie der aktuellen dienstlichen Beurteilung) und unter Angabe des Aktenzeichens IV.10-BP4113-3.65 774 bis **spätestens vier Wochen** nach Erscheinen dieses Amtsblatts auf dem Dienstweg zu richten an

Akademie für Lehrerfortbildung  
und Personalführung Dillingen  
Akademiedirektor Dr. Alfred Kotter  
Kardinal-von-Waldburg-Straße 6 - 7  
89407 Dillingen

sowie in Kopie an

Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus  
Referat IV.10  
Salvatorstraße 2  
80333 München.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen zudem zeitgleich in digitaler Form per E-Mail an [katharina.deck@stmuk.bayern.de](mailto:katharina.deck@stmuk.bayern.de) sowie [direktor@alp.dillingen.de](mailto:direktor@alp.dillingen.de) und [h.stamp@alp.dillingen.de](mailto:h.stamp@alp.dillingen.de).

Herbert Püls, Ministerialdirektor

#### **Anmerkung der Regierung:**

Die vorstehende Stellenausschreibung ist im Beiblatt zum Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus veröffentlicht (Nr. 13\*/2018 vom 20. November 2018).

Bewerberinnen/Bewerber im Zuständigkeitsbereich der Regierung von Mittelfranken werden gebeten, ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis spätestens **12. Dezember 2018** auf dem Dienstweg bei der Regierung - Bereich 4, Schulen - einzureichen.

**Johannes-Jürgen Saal**, Abteilungsdirektor

## Frei werdende Stellen in der Schulaufsicht

Frei werdende Stellen in der Schulaufsicht an den Staatlichen Schulämtern sowie an den Schulabteilungen der Regierungen in Bayern werden **ausschließlich** im Amtsblatt (**Beiblatt**) der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst ausgeschrieben (<https://www.verkuendung-bayern.de/kwmb1>). Das Staatsministerium legt dabei auch den Termin für die Einreichung der Bewerbung - auf dem Dienstweg - an die jeweils für die Bewerberin/den Bewerber zuständige Regierung fest.

Folgende Bewerbungsunterlagen sind ggf. einzureichen:

- a) aussagekräftiges Bewerbungsschreiben
- b) tabellarischer Lebenslauf mit genauen Angaben über den Bildungsgang
- c) tabellarische Darstellung des beruflichen Werdegangs/der bisherigen dienstlichen Verwendung mit entsprechenden Zeitangaben
- d) Erklärung über die Tätigkeiten von Angehörigen im Sinne von Art. 20 BayVwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz)
- e) ggf. weitere Unterlagen (z. B. Veröffentlichungen fachlicher Art, EDV-Kompetenzen)

## Regierungsbezirksübergreifende Stellenausschreibungen

Alle Regierungen veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im jeweiligen Amtlichen Schulanzeiger. Diese Stellen sowie die dort durch wiederholte Ausschreibung veröffentlichten Funktionsstellen (Zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerberinnen/Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen.

**Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet aktuell veröffentlichten - allgemein zugänglichen - Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.**

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungen finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger>

Unterfranken

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html>

Oberpfalz

<http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php>

Oberbayern

<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa>

Niederbayern

<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/schulanzeiger/index.php>

Schwaben

[http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich\\_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php?PFAD=/index.php](http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php?PFAD=/index.php)

## Aus-, Fort- und Weiterbildung

**Fernstudium „Katholische Religionslehre“ für Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen in Bayern**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. Oktober 2018, Az. III.3-BP7100.7-4b.750 261**

Das Fernstudium wendet sich an Lehrkräfte an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen in Bayern, die die vorläufige Kirchliche Unterrichtserlaubnis für „Katholische Religionslehre“ bzw. später die Missio Canonica erlangen wollen. Das Fernstudium entspricht dem Niveau des Studiums eines Unterrichtsfaches im Lehramtsstudium für Grundschulen, Mittelschulen oder Förderschulen.

Als fachliche Zulassungsvoraussetzung gilt die bestandene Zweite Staatsprüfung.

Zulassungsbedingung ist ein bescheinigtes Gespräch mit der (erz-)diözesanen Schulabteilung zur Klärung der Voraussetzungen und der Zulassung. Die Zulassung wird durch die (erz-)diözesane Schulabteilung erteilt.

Das Fernstudium beinhaltet folgende Elemente:

- Erarbeitung von 24 Lehrbriefen im privaten Selbststudium
- Teilnahme an einem Studientag zur Einführung
- Teilnahme an einer Studienwoche
- Fünf bis zehn Hospitationsstunden im Religionsunterricht
- Mündliche Abschlussprüfung
- Ggf. Teilnahme an einem diözesanen Gesprächskreis.

Kursbeginn ist der 15. April 2019, die Dauer beträgt 15 Monate.

**Anmeldeschluss** bei der (erz-)diözesanen Schulabteilung ist der 31. Januar 2019.

Weitere Informationen stehen unter [theologie@fernkurs-wuerzburg.de](mailto:theologie@fernkurs-wuerzburg.de) bzw. unter [www.fernkurs-wuerzburg.de](http://www.fernkurs-wuerzburg.de) zur Verfügung.

Herbert Püls, Ministerialdirektor

## Verschiedenes

**Sondermaßnahme zur Sicherung des Lehrernachwuchses an beruflichen Schulen zum Schuljahr 2019/2020; Zulassung von Masterabsolventen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) der Fachrichtungen Elektrotechnik, Maschinenbau und Bautechnik zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen für September 2019**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 29. Oktober 2018, Az. VI.2-BS9008-7a.105 064**

Aufgrund des anhaltenden Bedarfs an Bewerbern für das Lehramt an beruflichen Schulen in den Fachrichtungen Elektro- und Informationstechnik, Metalltechnik sowie Bautechnik werden zu dem am 10. September 2019 beginnenden Vorbereitungsdienst insgesamt bis zu 30 besonders gut qualifizierte Masterabsolventen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) der Fachrichtungen Elektrotechnik, Maschinenbau, Bautechnik oder verwandten Studiengängen zugelassen. Zulassungsvoraussetzung ist mindestens die Abschlussnote gut im Masterzeugnis und eine abgeschlossene, einschlägige Berufsausbildung oder mindestens zweijährige, einschlägige Berufserfahrung. Bevorzugt werden bei ansonsten vergleichbaren Qualifikationen Bewerberinnen und Bewerber, welche die Masterprüfung nach 2013 abgelegt haben.

Die Bewerbungen für die Sondermaßnahme sind bis spätestens Freitag, 18. Januar 2019 an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Ref. VI.2, 80327 München zu richten.

Dem formlosen Bewerbungsschreiben sind eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Masterzeugnisses mit Bachelorzeugnis, Nachweise über die Berufsausbildung oder mindestens zweijährige Berufserfahrung sowie ein tabellarischer Lebenslauf beizulegen. Informationsveranstaltungen über die Sondermaßnahme finden am Donnerstag, 13. Dezember 2018 um 18:00 Uhr an der Berufsschule 9



Nürnberg, Wieselerstraße 3, 90489 Nürnberg und am Donnerstag, 10. Januar 2019 um 18:00 Uhr an der Staatlichen Fachoberschule für Technik München, Orleansstraße 44, 81667 München statt. Reisekosten, die durch die Teilnahme an einer Informationsveranstaltung entstehen, können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen über die Sondermaßnahme finden sich zu gegebener Zeit auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter:

<https://www.km.bayern.de/lehrer/lehrausbildung/berufliche-schulen/quereinstieg.html>

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach den in der Masterprüfung erzielten Noten, der Berufserfahrung sowie dem Ergebnis eines Bewerbungsgesprächs beim Staatlichen Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen.

Nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme ist für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemäß Art. 22 Abs. 6 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen vom Bayerischen Landespersonalausschuss festzustellen.

Aus dem Ableisten des Vorbereitungsdienstes und dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung kann kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst abgeleitet werden. Jedoch bestehen aus derzeitiger Sicht sehr gute Anstellungschancen an staatlichen oder kommunalen beruflichen Schulen.

Die für die Sondermaßnahme ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden über weitere Details rechtzeitig informiert.

Walter Gremm  
Ministerialdirigent

**Johannes-Jürgen Saal**, Abteilungsleiter

## **Aufgaben des Bayerischen Landesamts für Schule**

### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 1. Oktober 2018, Az. SV-M8000.0/30/42**

Aufgrund des Art. 117 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613) geändert worden ist, erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Bekanntmachung:

#### **1. Zuständigkeit des Landesamts**

1.1 Das Bayerische Landesamt für Schule (Landesamt) ist zuständig

- nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für Aufgaben im Bereich der Schulqualität, des Schulsports und der Zeugnisanerkennung sowie
- nach anderen Vorschriften für Aufgaben, insbesondere im Bereich der Schulpersonalverwaltung, der Schulfinanzierung, der Haushalts- und Wirtschaftsführung und der Anerkennung bestimmter schulischer Berufsabschlüsse und Fortbildungsabschlüsse aus dem In- und Ausland sowie der Deutschen Demokratischen Republik.

1.2 Am Landesamt besteht eine zentrale Vergabestelle für Liefer- und Dienstleistungen.

#### **2. Schulqualität**

Das Landesamt unterstützt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) als Qualitätsagentur bei Fragen der Qualitätssicherung im Schulwesen sowie bei Evaluation und Monitoring und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- 2.1 Beobachtung und Bewertung der Qualität von Prozessen und Ergebnissen im Bildungswesen auf der Basis wissenschaftlich gesicherter Erkenntnisse,
- 2.2 Sammlung und Auswertung von Daten mit Methoden der empirischen Bildungsforschung sowie Bereitstellung von geprüften Instrumenten zur Evaluation,



- 2.3 Rückmeldung über die Ergebnisse der Tätigkeit im Rahmen der Nrn. 1 und 2 an Schulen, Schulaufsicht sowie bildungspolitische Entscheidungsträger und
- 2.4 Unterstützung der Schulen, der Schulaufsicht, des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung und der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung bei der Einführung, Übernahme, Bewertung und Nutzung der Ergebnisse von Evaluation und Monitoring.

### 3. Schulsport

Das Landesamt unterstützt das Staatsministerium als Landesstelle für den Schulsport bei Fragen zur Förderung des Schulsports im Bereich aller Schularten und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- 3.1 Durchführung und Evaluation der Lehrerfortbildung für den Sportunterricht,
- 3.2 Durchführung und Evaluation schulsportlicher Wettbewerbe,
- 3.3 Förderung der Zusammenarbeit von Schule und Sportverein und
- 3.4 Fachberatung für den Sportunterricht an Gymnasien, Realschulen und beruflichen Schulen.

### 4. Zeugnisanerkennung

Das Landesamt unterstützt das Staatsministerium als Zeugnisanerkennungsstelle bei der Zeugnisanerkennung und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- 4.1 Anerkennung und Bewertung von außer-bayerischen Bildungsnachweisen im Bereich der Hochschulreifen und Fachhochschulreifen in den nach den landesrechtlichen Bestimmungen der Zeugnisanerkennungsstelle zugewiesenen Fällen sowie nach § 4 Abs. 1 Satz 3, § 26 Abs. 3 Satz 7 und Anlage 2 Abs. 10 der Hochschulzulassungsverordnung und Mitwirkung bei der Feststellung der Gleichwertigkeit von im Inland außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Nachweisen der Hochschulreife und der Fachhochschulreife nach §§ 6, 8 und 24 der Qualifikationsverordnung,
- 4.2 Anerkennung und Bewertung von außer-bayerischen Bildungsnachweisen im Bereich der mittleren Schulabschlüsse und des erfolgreichen Mittel- oder Hauptschulabschlusses, soweit diese von der aufnehmenden Schule benötigt werden,

- 4.3 Feststellung der Qualifikation von Studienbewerbern mit ausländischen Hochschulzugangszugnissen für die Zulassung zum Studienkolleg und
- 4.4 Zulassung und Zuweisung von Spätaussiedlern zu den Sonderlehrgängen nach der Aussiedlerlehrgangs- und Prüfungsordnung.

### 5. Organisation und Verwaltung

Über die Organisation und Verwaltung des Landesamts trifft das Staatsministerium weitere Anordnungen.

### 6. Inkrafttreten

- 6.1 Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft.
- 6.2 Abweichend von Nr. 6.1 treten Nr. 4 am 1. August 2019 und Nr. 3 am 1. September 2019 in Kraft.
- 6.3 Mit Ablauf des 31. Juli 2019 tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Aufgaben der Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern“ vom 10. April 2013 (KWMBI. S. 188) außer Kraft. Zugleich werden der letzte Satz in Nr. III der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst „Dienst-anweisung für die Ministerialbeauftragten für die Gymnasien“ vom 9. Juli 2015 (KWMBI. S. 118) und Nr. 6 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst „Übersicht über mittlere Schulabschlüsse an öffentlichen und staatlich anerkannten Schulen“ vom 30. April 2007 (KWMBI. I S. 207), die durch Bekanntmachung vom 15. März 2011 (KWMBI. S. 57) geändert wurde, aufgehoben. Mit Ablauf des 31. August 2019 tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst „Organisation und Verwaltung der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport“ vom 10. Oktober 1991 (KWMBI. S. 407) außer Kraft.

Herbert P ü l s Ministerialdirektor

**Johannes-Jürgen Saal**, Abteilungsdirektor

**Verordnung über die Unterrichtspflichtzeit in Bayern  
(Unterrichtspflichtzeitverordnung – BayUPZV)  
vom 11. September 2018 (GVBl. S. 724)**

Es verordnen

- die Bayerische Staatsregierung aufgrund des Art. 87 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, und
- das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat aufgrund des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist:

§ 1

- (1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Lehrkräfte sowie der Förderlehrerinnen und Förderlehrer im Beamtenverhältnis nach § 2 Abs. 1 der Bayerischen Arbeitszeitverordnung setzt sich zusammen aus der Unterrichtspflichtzeit und der Erledigung der sonstigen Tätigkeiten und Aufgaben. Unterrichtspflichtzeit ist die Zahl an Unterrichtsstunden, die Vollzeitbeschäftigte innerhalb einer Unterrichtswoche regelmäßig zu erteilen haben (Wochenstunden).
- (2) Die Unterrichtspflichtzeit bestimmt sich nach der **Anlage**. Bei Teilzeitbeschäftigten verringert sie sich anteilig. Art. 87 Abs. 5 des Bayerischen Beamtengesetzes bleibt unberührt.
- (3) Wird Unterricht in mehreren Schularten erteilt, ist für die Unterrichtspflichtzeit die Schulart maßgeblich, auf die der überwiegende Unterricht entfällt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Juli 2018 tritt die Verordnung über die Benutzungsgebühren der Bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte vom 10. Juli 1986 (GVBl. S. 226, BayRS 2233-5-K), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Juli 1996 (GVBl. S. 333) geändert worden ist, außer Kraft.

München, 11. September 2018

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus S ö d e r

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Bernd S i b l e r  
Staatsminister

**Anlage**  
(zu § 1 Abs. 2 Satz 1)

Unterrichtspflichtzeit in Bayern

Nr.	Schulart	Wochenstunden
<b>1.</b>	<b>Grundschulen und Mittelschulen</b>	
1.1	Lehrerinnen und Lehrer an Mittelschulen	27
1.2	Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen	28
1.3	Fachlehrerinnen und Fachlehrer	29
<b>2.</b>	<b>Realschulen</b>	
2.1	Lehrerinnen und Lehrer, die ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern unterrichten	24
2.2	Lehrerinnen und Lehrer, die ausschließlich in musisch-ästhetischen oder praktischen Fächern wie Haushalt und Ernährung, Kunst, Musik, Sport, Textiles Gestalten und Werken unterrichten	28
2.3	Lehrerinnen und Lehrer, die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in musisch-ästhetischen oder praktischen Fächern wie Haushalt und Ernährung, Kunst, Musik, Sport, Textiles Gestalten und Werken unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern	
	a) bis 3 Wochenstunden	28
	b) von 4 bis 9 Wochenstunden	27
	c) von 10 bis 15 Wochenstunden	26
	d) von 16 bis 21 Wochenstunden	25
e) von mehr als 21 Wochenstunden	24	
2.4	Fachlehrerinnen und Fachlehrer	28
2.5	Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die an Realschulen erfolgreich die Zertifizierung im Fach Informationstechnologie absolviert haben, bei einem Einsatz im Fach Informationstechnologie	
	a) bis 3 Wochenstunden	28
	b) von 4 bis 9 Wochenstunden	27
	c) von 10 bis 15 Wochenstunden	26
	d) von 16 bis 21 Wochenstunden	25
e) von mehr als 21 Wochenstunden	24	
<b>3.</b>	<b>Gymnasien</b>	
3.1	Lehrerinnen und Lehrer, die ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern unterrichten	23
3.2	Lehrerinnen und Lehrer, die ausschließlich in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten	27
3.3	Lehrerinnen und Lehrer, die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern	
	a) bis 2 Wochenstunden	27
	b) von 3 bis 8 Wochenstunden	26
	c) von 9 bis 14 Wochenstunden	25
	d) von 15 bis 20 Wochenstunden	24
e) von mehr als 20 Wochenstunden	23	
3.4	Bei Lehrerinnen und Lehrern, die am Musischen Gymnasium in der Unter- und Mittelstufe im Klassenunterricht Musik und in allen Ausbildungsrichtungen in der Oberstufe Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten, wird diese Tätigkeit hinsichtlich der Unterrichtspflichtzeit wie der Einsatz in einem wissenschaftlichen Fach behandelt, in der Einführungsphase der Oberstufe jedoch nur der Unterricht im Klassenverband und in den ersten beiden Sportstunden	

Nr.	Schulart	Wochenstunden
<b>4.</b>	<b>Berufliche Schulen</b>	
4.1	Lehrerinnen und Lehrer an Beruflichen Oberschulen, die in wissenschaftlichen Fächern unterrichten, soweit nicht Nr. 4.3	23
4.2	Lehrerinnen und Lehrer an sonstigen beruflichen Schulen, die in wissenschaftlichen oder künstlerischen Fächern unterrichten, soweit nicht Nr. 4.4	24
4.3	Lehrerinnen und Lehrer nach Nr. 4.1, die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in Sport oder den Wahlpflichtfächern Musik oder Kunst unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern	
	a) bis 2 Wochenstunden	27
	b) von 3 bis 8 Wochenstunden	26
	c) von 9 bis 14 Wochenstunden	25
	d) von 15 bis 20 Wochenstunden	24
4.4	e) von mehr als 20 Wochenstunden	23
	Lehrerinnen und Lehrer nach Nr. 4.2, die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in Sport oder Fächern zur musisch-ästhetischen Bildung unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern	
	a) bis 4 Wochenstunden	27
	b) von 5 bis 12 Wochenstunden	26
4.6	c) von 13 bis 20 Wochenstunden	25
	d) von mehr als 20 Wochenstunden	24
	4.5	Fachlehrerinnen und Fachlehrer an beruflichen Schulen, soweit nicht Nr. 4.7
4.6	Fachlehrerinnen und Fachlehrer nach Nr. 4.5, die zur Vermittlung fachtheoretischer Lerninhalte herangezogen werden, im Umfang	
	a) von 5 bis 12 Wochenstunden	26
	b) von 13 bis 20 Wochenstunden	25
4.7	c) über 20 Wochenstunden	24
	Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Fachoberschulen, die überwiegend in der fachpraktischen Ausbildung tätig sind, bei einer Unterrichtseinheit von 60 Minuten Dauer	29
<b>5.</b>	<b>Förderschulen einschließlich Schulvorbereitende Einrichtungen und Schulen für Kranke</b>	
<b>5.1</b>	<b>Förderzentren einschließlich Schulvorbereitende Einrichtungen</b>	
5.1.1	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik	26
5.1.2	Lehrerinnen und Lehrer	26
5.1.3	Fachlehrerinnen und Fachlehrer	28
<b>5.2</b>	<b>Berufsschulen und übrige berufliche Schulen zur sonderpädagogischen Förderung</b>	
5.2.1	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen an Beruflichen Oberschulen	
5.2.1.1	die ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern unterrichten	22
	die ausschließlich in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten	26
5.2.1.3	die in wissenschaftlichen Fächern und in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern	
	a) bis 2 Wochenstunden	26
	b) von 3 bis 8 Wochenstunden	25
	c) von 9 bis 14 Wochenstunden	24
	d) von 15 bis 20 Wochenstunden	23
5.2.2	e) von mehr als 20 Wochenstunden	22
	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen oder Realschulen an sonstigen beruflichen Schulen	
5.2.2.1	die ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern unterrichten	23

Nr.	Schulart	Wochenstunden
5.2.2.2	die ausschließlich Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten	26
5.2.2.3	die in wissenschaftlichen Fächern und in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern	
	a) bis 4 Wochenstunden	26
	b) von 5 bis 12 Wochenstunden	25
	c) von 13 bis 20 Wochenstunden	24
	d) von mehr als 20 Wochenstunden	23
5.2.3	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik	23
5.2.4	Lehrerinnen und Lehrer	23
5.2.5	Fachlehrerinnen und Fachlehrer, soweit nicht Nr. 5.2.6	26
5.2.6	Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Fachoberschulen, die überwiegend in der fachpraktischen Ausbildung tätig sind, bei einer Unterrichtseinheit von 60 Minuten Dauer	28
<b>5.3</b>	<b>Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung</b>	
5.3.1	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen, die ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern unterrichten	23
5.3.2	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen, die ausschließlich in musisch-ästhetischen oder praktischen Fächern wie Haushalt und Ernährung, Kunst, Musik, Sport, Textiles Gestalten und Werken unterrichten	27
5.3.3	die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in musisch-ästhetischen oder praktischen Fächern wie Haushalt und Ernährung, Kunst, Musik, Sport, Textiles Gestalten und Werken unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern	
	a) bis 3 Wochenstunden	27
	b) von 4 bis 9 Wochenstunden	26
	c) von 10 bis 15 Wochenstunden	25
	d) von 16 bis 21 Wochenstunden	24
	e) von mehr als 21 Wochenstunden	23
5.3.4	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik	23
5.3.5	Fachlehrerinnen und Fachlehrer	27
<b>5.4</b>	<b>Gymnasien zur sonderpädagogischen Förderung</b>	
5.4.1	Lehrerinnen und Lehrer, die ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern unterrichten	22
5.4.2	Lehrerinnen und Lehrer, die ausschließlich in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten	26
5.4.3	Lehrerinnen und Lehrer, die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern	
	a) bis 2 Wochenstunden	26
	b) von 3 bis 8 Wochenstunden	25
	c) von 9 bis 14 Wochenstunden	24
	d) von 15 bis 20 Wochenstunden	23
	e) von mehr als 20 Wochenstunden	22
5.4.4	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik	23

Nr.	Schulart	Wochenstunden
<b>5.5</b>	<b>Schulen für Kranke</b>	
5.5.1	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien	23
5.5.2	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen	24
5.5.3	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik	26
5.5.4	Lehrerinnen und Lehrer	26
<b>6.</b>	<b>Förderlehrerinnen und Förderlehrer an Grundschulen und Mittelschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke</b>	
6.1	Grundschulen und Mittelschulen	28
6.2	Förderschulen und Schulen für Kranke	27
6.3	Zusätzlich zu den Nrn. 6.1 und 6.2: 5 Verwaltungsstunden von je 60 Minuten Dauer für die Mitarbeit bei außerunterrichtlichen schulischen Aufgaben nach näherer Bestimmung durch die Schulleitung. Der übrige Teil der regelmäßigen Arbeitszeit dient insbesondere der Vor- und Nachbereitung der Unterrichtsstunden und der Teilnahme an Dienstbesprechungen.	
6.4	Die Schulleitung kann einen von den Nrn. 6.1 und 6.2 abweichenden Unterrichtseinsatz anordnen, der im Regelfall 5 Unterrichtsstunden nicht überschreiten soll.	
<b>7.</b>	<b>Staatsinstitut zur Ausbildung von Fachlehrern</b>	
7.1	Lehrerinnen und Lehrer	23
7.2	Fachlehrerinnen und Fachlehrer	24
<b>8.</b>	<b>Staatsinstitut zur Ausbildung von Förderlehrern</b>	
	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder Mittelschulen sowie Förderlehrerinnen und Förderlehrer	23

## Rezensionen

**Beatrix Heilmann (Autorin);  
Prof. Wilhelm Grießhaber (Herausgeber)**  
**Diagnostik & Förderung – leicht gemacht  
Deutsch als Zweitsprache in der Grund-  
schule. Ein Praxishandbuch - Buch + DVD**  
Ernst Klett Sprachen GmbH, Stuttgart, 2012,  
133 Seiten, 19,99 €

Die Monografie „Diagnostik & Förderung - leicht gemacht. Das Praxishandbuch“ ist an jegliches pädagogisches Personal im Bereich Deutsch als Zweitsprache in der Grundschule ohne besonderes Fach- oder Vorwissen adressiert und verspricht in Titel und Vorwort praktikable Handlungsoptionen für Diagnose und Förderung.

Vorge stellt wird zunächst die „Profilanalyse als Diagnose-Werkzeug“. Auch nicht einschlägig vorgebildeten Leserinnen und Lesern wird anschaulich dargelegt, wie die Analyse der Stellung von Verben Schlussfolgerungen auf den Stand des Kindes im Spracherwerbsprozess insgesamt ermöglicht. Dem wird die wissenschaftlich fundierte Erkenntnis zugrunde gelegt, dass jeder Fortschritt hinsichtlich der Verbstellung eine umschriebene Stufe im Spracherwerbsprozess dokumentiert. Sukzessive werden sieben Profilstufen mit klaren definitorischen Kennzeichen definiert und anhand transkribierter Unterrichtssituationen praxisnah aufgezeigt.

In der Folge erfahren die Leserinnen und Lesern, wie anhand mündlicher und schriftlicher Sprachproben ein Gesamtprofil bestimmt werden kann. Der u. a. auf der mitgelieferten DVD verfügbare Sprachprofilbogen ist nicht zuletzt aufgrund der jeweils ausgewiesenen Charakteristika der Profilstufen auch ohne Mitführen der Monografie gut anwendbar. Übungen (samt Lösungen) und Empfehlungen zur Anwendung bereiten fundiert auf die Anwendung vor und lassen keine Fragen offen.

Das folgende Kapitel wird seiner Überschrift gerecht und liefert „Allgemeine Hinweise zur Sprachförderung“, die einschlägig vorgebildete und praxiserprobte Kolleginnen und Kollegen „verlustfrei“ aussparen können.

Die Monografie nimmt an einigen Stellen Redundanzen in Kauf und erleichtert den Rezipienten dadurch selektives, kapitelweises Lesen. Sprachbewussten Pädagoginnen/Pädagogen dürfte der gewählte Begriff „Förderhorizont“ als anstehende sprachliche Weiterentwicklung der Kinder von einer Profilstufe zur folgenden haften bleiben.

Für jeden der aus der Diagnostik mittels Profilanalyse passgenau ableitbaren Förderhorizonte werden allgemeine Informationen, Förderschwerpunkte, Differenzierungsaspekte sowie exemplarische unterrichtliche Handlungsoptionen sehr konkret und praxisnah expliziert.

Somit erfüllt das Werk in allen Teilen das im Titel versprochene Attribut: „leicht gemacht“ ohne dabei inhaltlich zu „verflachen“. Mitgeliefert werden zudem „einsatzfertige Förderbausteine“ aus verschiedenen Fachbereichen.

Die beigeheftete DVD ist nicht nur Zubrot, sondern wirkliche Bereicherung. Das Filmseminar „Was leistet die Profilanalyse?“ lässt sich ersetzend oder ergänzend zur Rezeption des Werkes verwenden. Video-Sprachbeispiele für Übungen erleichtern den Praxis-Transfer. Zudem sind zentrale (auch abgedruckte) Materialien im PDF-Format abgespeichert.

Nicht zuletzt aufgrund dieses umfangreichen digitalen Repertoires und des gelungenen Spagats zwischen wissenschaftlicher Fundiertheit und Praxisorientierung kann das Buch insbesondere Lehrkräften empfohlen werden, die Deutsch als Zweitsprache in der Grundschule ohne einschlägige Qualifikation unterrichten (werden).

Christian Dintenfelder, Konrektor,  
Seminarleiter Grundschule

**Das Schulrecht in Bayern**

Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften.

216. Ergänzung, 93,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Art.-Nr. 66243216

**Lehren und Lernen in der bayerischen Mittelschule**

Kommentare und Unterrichtshilfen zum Lehrplan-PLUS Mittelschule - Jahrgangsstufen 5 und 6

4. Ergänzungslieferung, 77,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Art.-Nr. 07149004

**Berufliches Schulwesen Bayern**

Ergänzbare Rechtssammlung zu BayEUG, Berufsbildung, Schulordnung, Verwaltung, Unterricht, Lehrplänen, Ausbildung, Prüfung und Dienstrecht für Berufsschulen, Berufsaufbauschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien, mit Erläuterungen.

192. Ergänzung, 101,37 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Art.-Nr. 66249192

Onlineausgabe Berufliches Schulwesen in Bayern, 12,53 €, Art.-Nr. 66600057



**BAYERISCHER  
SPORTSTÄTTEN SERVICE**

Technische Überprüfungen durch neutrale Sachkundige

- Überprüfung von Kinderspielplätzen
- Überprüfung von künstlichen Kletteranlagen
- Überprüfung von Sportanlagen
- Ausstattung und Wartung von Turnhallen, Freisportanlagen und Krafräumen

Bühlstraße 34a - 91207 Lauf - 0911 50 55 56

[info@sportstaettenservice.de](mailto:info@sportstaettenservice.de) - [www.sportstaettenservice.de](http://www.sportstaettenservice.de)